

MARKTORDNUNG / TEILNAHMEBEDINGUNGEN

Frauenmesse von „Frau zu Frau“

Nicht kommerzielle Frauenmesse der KreisLandFrauen Crailsheim

Veranstaltung	Frauenmesse der KreisLandFrauen Crailsheim
Datum / Uhrzeit	6 + 7 März 2027
Veranstaltungsort	Markthalle Blaufelden
Veranstalter	KreisLandFrauen Crailsheim, Kreisgeschäftsstelle, Schloßweg 6, 74564 Crailsheim

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden nachfolgend die Bezeichnungen Aussteller und Teilnehmer verwendet. Gemeint sind alle Geschlechter und Organisationsformen gleichermaßen.

§ 1 Allgemeines

Diese Marktordnung gilt für alle Bewerbungen, Zusagen und Teilnahmen an der nicht kommerziellen Frauenmesse der KreisLandFrauen Crailsheim. Die Veranstaltung dient der Präsentation, Information, Begegnung und Vernetzung von Frauen, Vereinen, Initiativen, Organisationen, Dienstleisterinnen, kreativen Angeboten und regionalen Projekten. Sie ist keine rein gewerbliche Verkaufsmesse.

Abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie vom Veranstalter schriftlich bestätigt wurden.

§ 2 Bewerbung, Zusage und Vertragsschluss

Die Teilnahme setzt eine vollständig ausgefüllte Ausstellerbewerbung sowie eine schriftliche Zusage durch den Veranstalter voraus.

Ein Anspruch auf Zulassung, auf eine bestimmte Standgröße oder auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Die Auswahl und Platzvergabe erfolgen durch den Veranstalter unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes und der räumlichen Möglichkeiten.

Der Veranstalter kann Bewerbungen ablehnen, wenn das Angebot nicht zum Charakter der Frauenmesse passt oder wenn die verfügbare Fläche ausgeschöpft ist.

§ 3 Standgebühr, Standgröße und Zahlung

Die Standgebühr beträgt 30,00 Euro pauschal pro Aussteller. Die Gebühr wird nach Bestätigung der Teilnahme fällig.

Die Mindest-Standbreite beträgt 2 m, die Höchst-Standbreite 6 m. Die Standtiefe und die genaue Platzierung ergeben sich aus dem Hallen- bzw. Standplan des Veranstalters.

Bei Rücktritt nach verbindlicher Zusage kann die Standgebühr ganz oder teilweise einbehalten werden, sofern bereits organisatorische Aufwendungen entstanden sind.

§ 4 Standplatzzuordnung, Aufbau und Abbau

Die konkrete Standplatzzuordnung erfolgt durch den Veranstalter. Änderungen des Standplans bleiben aus organisatorischen oder sicherheitsrelevanten Gründen vorbehalten.

Aufbau- und Abbauzeiten werden den Ausstellern rechtzeitig mitgeteilt. Der Aufbau muss bis zur Öffnung der Veranstaltung abgeschlossen sein.

Flucht- und Rettungswege, Türen, Notausgänge, Gänge und Feuerlöscheinrichtungen sind jederzeit freizuhalten.

Der Abbau darf erst nach dem offiziellen Ende der Veranstaltung beginnen. Der Standplatz ist sauber und vollständig geräumt zu hinterlassen. Müll ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 5 Standgestaltung und Ausstattung

Der Stand ist ordentlich, sicher und ansprechend zu gestalten. Tische sollen zur Besucherseite hin möglichst bodentief oder sauber abgedeckt sein.

Nachschub, Kartons und private Gegenstände sind möglichst nicht sichtbar zu lagern.

Eigene Aufsteller, Roll-ups, Regale, Stellwände und Dekoration dürfen nur innerhalb der zugewiesenen Standfläche aufgestellt werden. Sie müssen standsicher sein und dürfen andere Stände nicht beeinträchtigen.

Tische, Stühle, Stellwände oder weitere Ausstattung werden nur nach Verfügbarkeit bereitgestellt. Aus einem im Bewerbungsformular genannten Wunsch entsteht kein Anspruch.

§ 6 Strom, Technik und Brandschutz

Strombedarf ist im Bewerbungsformular anzugeben und wird nur nach Bestätigung durch den Veranstalter bereitgestellt.

Verlängerungskabel, Kabeltrommeln, Leuchtmittel und technische Geräte sind vom Aussteller selbst mitzubringen. Kabeltrommeln müssen bei Nutzung vollständig abgerollt werden.

Kabel sind so zu verlegen und zu sichern, dass keine Stolpergefahr entsteht. Elektrische Geräte müssen sich in sicherem und ordnungsgemäßem Zustand befinden.

Offenes Feuer, Kerzen oder sonstige brandgefährliche Gegenstände sind ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht erlaubt.

§ 7 Angebotene Inhalte, Waren und Mitmachaktionen

Es dürfen nur die in der Bewerbung angegebenen und vom Veranstalter zugelassenen Inhalte, Waren, Dienstleistungen, Informationen, Workshops oder Mitmachaktionen präsentiert werden.

Ein Verkauf von Waren oder die Annahme von Aufträgen ist nur zulässig, wenn dies zum angemeldeten Angebot passt und vom Veranstalter nicht ausgeschlossen wurde. Der nicht kommerzielle Charakter der Frauenmesse ist zu beachten.

Der Aussteller ist selbst verantwortlich für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere Gewerbe-, Steuer-, Hygiene-, Lebensmittel-, Kennzeichnungs-, Urheber-, Datenschutz- und Jugendschutzvorschriften. Fremdwerbung, laute Werbung oder Werbemaßnahmen außerhalb des eigenen Standes sind nur nach Zustimmung des Veranstalters zulässig.

§ 8 Standpersonal und Anwesenheit

Der Stand ist während der Öffnungszeiten durch den Aussteller oder eine beauftragte Person zu betreuen.

Das Standpersonal hat sich rücksichtsvoll gegenüber Besucherinnen, Besuchern, anderen Ausstellern und Helferinnen des Veranstalters zu verhalten.

Den Anweisungen des Veranstalters, der Hallenverantwortlichen und der Sicherheitskräfte ist Folge zu leisten.

§ 9 Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände

Das Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet.
Tiere sind in der Halle nicht zugelassen. Ausgenommen sind Assistenzhunde.
Das Abspielen von Musik, Durchsagen, Mikrofonen oder anderen Tonträgern am Stand ist nur nach vorheriger Zustimmung des Veranstalters erlaubt.
Eventuell anfallende GEMA-Gebühren trägt der Verursacher.
Die Halle, Wände, Böden, Tische und sonstige Einrichtungen dürfen nicht beschädigt werden. Befestigungen müssen rückstandslos entfernbar sein.

§ 10 Haftung

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch ihn, sein Standpersonal, seine Waren, seine Ausstattung oder seine Mitmachangebote verursacht werden.
Der Veranstalter haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften.
Für mitgebrachte Waren, Geräte, Dekoration, Bargeld, persönliche Gegenstände und Garderobe übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Der Aussteller sorgt selbst für eine ausreichende Versicherung, soweit erforderlich.

§ 11 Foto- und Videoaufnahmen / Öffentlichkeitsarbeit

Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass während der Veranstaltung Foto- und Videoaufnahmen zu Dokumentations- und Werbezwecken der KreisLandFrauen Crailsheim erstellt und verwendet werden dürfen.
Sollten einzelne Personen nicht fotografiert werden wollen, ist dies dem Veranstalter möglichst vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen.
Der Aussteller darf die Veranstaltung über eigene Kanäle bewerben, sofern dabei die Rechte Dritter beachtet werden.

§ 12 Absage, höhere Gewalt und Änderungen

Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung aus wichtigem Grund abzusagen, zu verschieben, zeitlich anzupassen oder organisatorisch zu ändern.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei höherer Gewalt, behördlichen Auflagen, Sicherheitsrisiken, Krankheit, zu geringer Beteiligung oder nicht nutzbarer Veranstaltungsstätte vor.
Bei Absage durch den Veranstalter werden bereits gezahlte Standgebühren grundsätzlich erstattet. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von Fahrt-, Material- oder Verdienstaufschlagkosten, sind ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 13 Datenschutz

Die im Rahmen der Bewerbung erhobenen Daten werden ausschließlich zur Organisation, Durchführung, Abrechnung und Öffentlichkeitsarbeit der Frauenmesse verwendet.
Kontaktinformationen können zur Abstimmung der Veranstaltung an die mit der Organisation betrauten Personen weitergegeben werden. Eine darüber hinausgehende Weitergabe erfolgt nicht ohne Rechtsgrundlage oder Einwilligung.

§ 14 Verstöße gegen die Marktordnung

Verstöße gegen diese Marktordnung, gegen Sicherheitsvorgaben oder gegen Anweisungen des Veranstalters können zum Ausschluss von der Veranstaltung führen.
Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann der Veranstalter den Stand schließen lassen und den Aussteller von künftigen Veranstaltungen ausschließen. Eine Erstattung der Standgebühr erfolgt in diesen Fällen nicht.

§ 15 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Marktordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
Mit der Unterschrift auf der Ausstellerbewerbung erkennt der Aussteller diese Marktordnung an.

Bestätigung: Mit Abgabe der Ausstellerbewerbung und spätestens mit der schriftlichen Zusage zur Teilnahme erkennt der Aussteller diese Marktordnung / Teilnahmebedingungen an.